



Brüssel, den 24. Juli 2024  
(OR. en)

12556/24

ENT 145  
MI 726  
COMPET 826  
IND 387  
AGRI 587  
ENV 812  
SAN 465  
DELACT 141

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 5111 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 5111 final.

---

Anl.: C(2024) 5111 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2024  
C(2024) 5111 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Am 5. Juni 2019 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt<sup>1</sup>. Mit ihr wurde die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> mit Wirkung vom 16. Juli 2022 aufgehoben.

Infolge der Entwicklungen bei der Umsetzung und den Normungsarbeiten zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 sind eine Reihe technischer Anpassungen erforderlich, um den freien Verkehr sicherer und wirksamer Düngeprodukte im Binnenmarkt zu erleichtern.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Die Mitgliedstaaten wurden gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>3</sup> im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) konsultiert.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 18. und 19. April, vom 27. und 28. November 2023 und vom 15. und 16. April 2024 sowie den verschiedenen Positionspapieren von interessierten Kreisen zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Seite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>.

Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise sprachen sich weitgehend für den Erlass der vorliegenden delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde gemeinsam mit vier weiteren Entwürfen für delegierte Verordnungen auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zur Stellungnahme veröffentlicht. Dazu gingen insgesamt 49 Beiträge ein.

Auf der Grundlage des Beitrags eines Interessenträgers wurde der Verweis auf „Enterococcus“ durch einen Verweis auf „Enterokokken“ ersetzt, um den verfügbaren Verfahren zur Prüfung besser Rechnung zu tragen.

Ein Interessenträger sprach sich gegen die Einführung der Möglichkeit aus, in bestimmten Fällen von einer Einhaltung ohne Überprüfung auszugehen. Der Entwurf der vorliegenden delegierten Verordnung wurde nicht geändert. Mit dem Entwurf der delegierten Verordnung wird darauf abgezielt, unnötige Prüfungen zu vermeiden, wenn klar ist, dass das Produkt aufgrund seines Herstellungsverfahrens oder des Ursprungs der Eingangsmaterialien bestimmte Anforderungen einhält. Zudem wird die Kohärenz mit den bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1009, in der bereits eine Möglichkeit für ähnliche Bestimmungen festgelegt ist, gewährleistet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

<sup>3</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert; hierzu sind keine Anmerkungen eingegangen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 an den technischen Fortschritt angepasst. Die Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.7.2024**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Enterococcaceae und der Vermutung der Konformität ohne deren Überprüfung bei EU-Düngeprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. Infolge der Entwicklungen bei der Umsetzung der Verordnung und den einschlägigen Normungsarbeiten sind technische Anpassungen der Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 erforderlich, um den freien Verkehr sicherer und agronomisch wirksamer Düngeprodukte im Binnenmarkt zu erleichtern.
- (2) Erstens werden in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009 Grenzwerte für *Enterococcaceae* für verschiedene Produktfunktionskategorien und in Anhang II der genannten Verordnung Grenzwerte für denselben Krankheitserreger für EU-Düngeprodukte, die bestimmte Komponentenmaterialien enthalten, festgelegt. *Enterococcaceae* sind eine Bakterienfamilie, die häufig in nährstoffreicher Umgebung vorkommt. Enterokokken sind unter den verschiedenen Bakterien dieser Familie aus gesundheitlicher Sicht die gefährlichsten Bakterien, da sie häufig mit Infektionen von Mensch und Tier in Verbindung stehen. Im Zuge der Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) zur Entwicklung harmonisierter Normen zur Unterstützung dieser Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 teilte das CEN der Kommission mit, dass es in Anbetracht der Vielfalt der betreffenden Bakterienarten keine Prüfverfahren zur Bestimmung des *Enterococcaceae*-Gehalts gibt. Mit den bestehenden Verfahren zur Prüfung wird der Gehalt an Enterokokken bestimmt. Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher geändert werden, um Anforderungen festzulegen, die tatsächlich prüfbar sind. Dies würde die Konformitätsbewertung der Produkte erleichtern und Klarheit sowohl über die Pflichten der Hersteller als auch über die Art und Weise schaffen, wie die Überprüfungen im Rahmen der Marktüberwachung durchgeführt werden sollten.

---

<sup>1</sup>

ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>.

- (3) Zweitens kann gemäß Anhang I Teil II Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1009, wenn sich die Einhaltung einer bestimmten Anforderung aus Anhang I (z. B. das Fehlen einer bestimmten Kontaminante) sicher und unbestreitbar aus der Art oder dem Herstellungsverfahren eines EU-Düngeprodukts ergibt, auf Verantwortung des Herstellers bei dem Konformitätsbewertungsverfahren von dieser Einhaltung ohne Überprüfung (z. B. durch Tests) ausgegangen werden. Eine ähnliche Bestimmung ist für die Schadstoffgrenzwerte in Abschnitt CMC 15 Nummer 6 für zurückgewonnene hochreine Materialien festgelegt. Aus Gründen der Kohärenz und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten ähnliche Bestimmungen in Anhang II Teil II Abschnitte CMC 3, CMC 5, CMC 12, CMC 13 und CMC 14 der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden. Diese Bestimmungen würden die Konformitätsbewertung von EU-Düngeprodukten, die solche Materialien enthalten, und letztlich ihren freien Verkehr im Binnenmarkt erleichtern.
- (4) Drittens werden in Anhang III Teil III der Verordnung (EU) 2019/1009 Toleranzregeln für verschiedene Parameter, die auf dem Etikett von EU-Düngeprodukten anzugeben sind, festgelegt. Der auf dem Etikett deklarierte Wert darf nur innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Grenzwerte vom tatsächlichen Wert abweichen. Hinsichtlich der Menge anorganischer Düngemittel sind zwei Toleranzen (1 % und 5 %) festgelegt. Es muss ermittelt werden, in welchen Situationen der jeweilige der beiden Werte gilt. Daher sollte die angegebene Menge an anorganischen Makronährstoff-Düngemitteln nur um höchstens 1 % abweichen, da diese Produkte in der Regel in größeren Verpackungen ver- oder in größeren Mengen gekauft werden. Anorganische Spurennährstoff-Düngemittel werden in der Regel in kleineren Packungen verkauft, weshalb eine Toleranz von 5 % eingehalten werden sollte.
- (5) Viertens ist in Anhang III Teil III der Verordnung (EU) 2019/1009 eine Toleranz von 0,3 absoluten Prozentpunkten für den Gehalt an hemmenden Stoffen mit einer Konzentration von mehr als 2 % in Hemmstoffen festgelegt, was der für Düngemittel mit hemmenden Stoffen geltenden Toleranz entspricht. Der gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1009 eingerichteten Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen zufolge ist diese Toleranz für Hemmstoffe sehr restriktiv, da solche Produkte in der Regel hemmende Stoffe in hohen Konzentrationen enthalten und nicht nur – wie Düngemittel – in geringen Konzentrationen. Um den Abweichungen bei der Herstellung und der Genauigkeit der verfügbaren Verfahren zur Prüfung Rechnung zu tragen und somit die Konformitätsbewertung von Hemmstoffen zu erleichtern, sollte die Verordnung (EU) 2019/1009 dahin gehend geändert werden, dass eine großzügigere Toleranz für den Gehalt an hemmenden Stoffen in Hemmstoffen eingeführt wird.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/1009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert,
2. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert,
3. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert;

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.7.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*